

Versicherungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 11

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

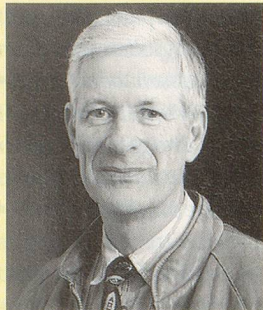
Fällen wäre allerdings Ihre rechtliche Stellung geschmälert, was aber aufgrund des guten Einvernehmens möglicherweise nicht von grosser Tragweite ist.

Ich möchte Ihnen noch den Hinweis geben, dass mir die für die beiden Liegenschaften angegebenen Werte eher niedrig erscheinen. Da wohl die Absicht besteht, dass die beiden Kinder gleich behandelt werden, wäre es vielleicht sinnvoll, den Verkehrswert der beiden Grundstücke abzuklären.

Bezüglich der Steuern ist die Zeitlupe aufgrund der Vielfalt der kantonalen Steuerregelungen nicht in der Lage, Auskünfte zu geben. Zweckmässig wäre es, wenn Sie sich bei der Steuerabteilung der Gemeinde oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung erkundigen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Wo die Versicherung trotzdem zahlt

Jüngst hatten wir unsere dreijährige Enkelin übers Wochenende zum Hüten. Als wir Esther zu Bekannten mitnahmen, passierte ein kleines Malheur. Während sich die Erwachsenen im Wohnzimmer unterhielten, stiess das Kind beim Spielen un-

stehende Porzellanleuchte um, die zerbrach. Kommt nun meine Privathaftpflichtversicherung für diesen Schaden auf?

Die Privathaftpflichtversicherung schliesst minderjährige Kinder grundsätzlich in die Deckung ein. Bei einem durch ein Kind verursachten Schaden entsteht eine gesetzliche Haftpflicht freilich nur dann, wenn dieses urteilsfähig ist.

Bei der Abklärung der Haftung für einen durch ein Kind verursachten Schaden ist also stets die Frage nach dessen Urteilsfähigkeit zu stellen; dasselbe gilt übrigens auch bei nicht urteilsfähigen Erwachsenen. Die Urteilsfähigkeit hängt wiederum vom Alter ab und ist natürlich je nach Situation verschieden. Ein dreijähriges Kind weiss noch wenig mit den Begriffen Vorsicht und Verantwortung anzufangen, ergo kann es sich auch nicht über mögliche Schadenfolgen bewusst sein. Mit andere Worten: Eine Urteilsfähigkeit ist im Falle Ihrer Enkelin nicht gegeben. Das bedeutet wiederum, dass weder Sie noch die Versicherung schadenersatzpflichtig sind. Anders wäre die Situation, wenn das Kind nicht gebührend beaufsichtigt wurde. Das würde zum Beispiel dann zutreffen, wenn man es ungehindert mit einer brennenden Kerze spielen liesse und daraus ein Brand entstände. Auf ihren Fall trifft diese Bedingung hingegen nicht zu.

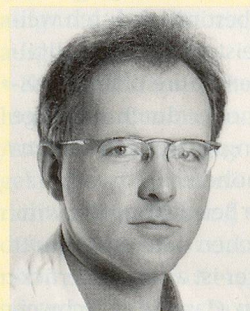
Die Auslegung der Schadenersatzpflicht durch das Zivilgesetz bedeutet also in Ihrem Fall nichts anderes, als dass der Gastgeber die Kosten übernehmen müsste. Das ist natürlich nicht zumutbar, in den meisten Fällen wird denn auch der Verursacher für den Schaden aufkommen oder zumindest seinen Teil beitragen. Dies ist der Grund, wes-

halb die meisten Versicherungen solche Schäden übernehmen. Die für solche Fälle vorgesehene Höchstdeckung entspricht aber nicht bei allen Gesellschaften der in der Police vorgesehenen maximalen Deckungssumme (meist zwischen 3 und 5 Millionen Franken); Helvetia Patria und Elvia zum Beispiel gehen hier nur bis zu höchstens 100 000 Franken. Dieser Betrag genügt freilich in weitaus den meisten Fällen.

Fazit: Für Schäden, verursacht durch nicht urteilsfähige, jedoch korrekt beaufsichtigte Kinder sieht das Gesetz keine Haftung vor, entsprechend ist auch die Übernahme der Kosten durch die Privathaftpflichtversicherung freiwillig. Sie können aber die Rechnung für eine neue Bodenleuchte gleichwohl ruhig an Ihre Gesellschaft weiterleiten. Falls diese Schwierigkeiten machen sollte, so wäre ein Wechsel zu einer anderen Versicherung fällig.

Dr. Hansruedi Berger

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Lungenemphysem

Ich leide an einem Lungenemphysem. Was ist das genau? Einer sagt mir, ich hätte Wasser auf der Lunge, ein anderer, die Lunge löse sich auf. In letzter Zeit wird meine Atemnot immer schlimmer. Vor drei Jahren er-



DER SAFT, DER KRAFT SCHAFFT.

BIO-STRATH®
Aufbaupräparat



...nicht von ungefähr erfolgreich in über 40 Ländern der Welt!